

Datum	14. Mai 2014
Zahl	01-VD-BG-8266/8-2014

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:
Sonderpensionenbegrenzungsgesetz;
 Begutachtung; Stellungnahme

Auskünfte	Dr. Primosch
Telefon	050 536 10801
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

An das
 Bundeskanzleramt
 Per E-Mail: iii5@bka.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 25. März 2014, Zi. BKA-920.701/0002-III/1/2014, übermittelten Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Art. I Z 3 bezweckt offenbar, eine Kompetenz der Landesgesetzgebung für Sonderpensionsregelungen im Bereich der ausgegliederten, von Land und Gemeinden beherrschten Rechtsträger – sowohl Funktionäre als auch Bedienstete betreffend – zu schaffen. Diese Befugnis würde die Regelung von Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen, die Pensionsbemessung und das Pensionsantrittsalter umfassen, soweit die betroffenen Personen nicht der gesetzlichen Pensionsversicherung oder vergleichbaren Pensionssystemen unterliegen. Unklar bleibt der Anwendungsbereich dieser Kompetenzbestimmung insbesondere im Hinblick auf sondervertragliche, betriebspensionsrechtliche und pensionskassenrechtliche Ansprüche.

Ferner ist in fachlicher, normökonomischer und föderalistischer Hinsicht eine Aufsplittung der Kompetenz in eine Bundes- und Landeskompetenz zu hinterfragen, zumal die Landesgesetzgebung eng an die Bundesregelung gebunden und damit zur Schaffung von Doubletten zum Bundesrecht ermächtigt werden soll (arg. „ist die Landesgesetzgebung befugt, dem Abs. 4 vergleichbare Regelungen [...] zu treffen“ in § 10 Abs. 6).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
 Dr. Primosch